

**102. Ist der § 178 StGB. auch bei versuchter Notzucht anwendbar?**

III. Straffenat. Ur. v. 10. Oktober 1935 g. Sch. 3 D 705/35.

I. Schwurgericht Hamburg.

Der Senat hat die Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte wollte die Tänzerin M. geschlechtlich gebrauchen. Da sie sich hierauf nicht einließ, wandte er Gewalt an, gegen die sich die Angegriffene mit solcher Kraft wehrte, daß er seinen Willen nicht verwirklichen konnte; durch die von ihm angewandte Gewalt ist der Tod der M. verursacht worden.

Das Schwurgericht hat den Angeklagten wegen Versuches der schweren Notzucht (§ 178 StGB.) verurteilt. Die Revision behauptet u. a., der dort vorgesehene Straferhöhungsgrund sei nur bei vollendetem Verbrechen gegeben; dieser Angriff versagt.

Der fünfte Straffenat hat in RGSt. Bd. 40 S. 321 entschieden, daß der straf erhöhende Umstand des § 309 StGB. nur dann vorliege, wenn der Tod der betroffenen Person durch die vollendete Brandstiftung verursacht worden sei. In den Entscheidungsgründen (S. 325 a. a. D.) ist beiläufig bemerkt, daß auch in anderen Fällen, in denen der Tod eines Menschen als straf erhöhender Umstand vorgesehene sei — z. B. in denen der §§ 178, 220 Abs. 2, 226, 312 StGB. —, stets die vollendete Tat den Tod verursacht haben müsse. Dagegen hat der zweite Straffenat in RGSt. Bd. 62 S. 422 ausgeführt, soweit nicht dem Wortlaut oder dem Zweck der Vorschrift etwas anderes zu entnehmen sei, müsse davon ausgegangen werden, daß eine Tatsache, die das Gesetz als straf erhöhenden Umstand bezeichne, diese Bedeutung nicht nur für die vollendete, sondern auch für die versuchte Tat habe; demgemäß sei der § 251 StGB. auch bei nur versuchtem Raub anwendbar. Diese Auffassung hat der erf. Senat in seinem Urteil v. 25. März 1929 3 D 222/29 gebilligt. Statt weiterer Ausführungen kann auf die erwähnte Entscheidung des zweiten Straffenats verwiesen werden.

Aus denselben Erwägungen ergibt sich die Anwendbarkeit des § 178 StGB. auch bei nur versuchter Notzucht. Der Gesetzgeber

hat den strafe erhöhenden Umstand dann für gegeben erklärt, wenn „durch eine der in den §§ 176 und 177 StGB. bezeichneten Handlungen“ der Tod der verletzten Person verursacht worden ist. Dabei ist unter „Handlung“ nicht nur die vollendete Tat, sondern auch jede unter § 43 StGB. fallende Ausführungshandlung zu verstehen. Jedenfalls muß es nach dem Sinn des Gesetzes genügen, wenn — soweit Notzucht in Betracht kommt — die vom Täter angewendete Gewalt bewußt und gewollt das Nötigungsmittel war, durch das die Duldung des außerehelichen Weischlafs erreicht werden sollte. Ist durch eine solche Gewaltthatung der Tod der betroffenen Person verursacht worden, so ist es bedeutungslos, ob der Täter seinen Willen, den Weischlaf auszuüben, erreicht hat, oder ob das durch den Widerstand seines Opfers unmöglich gemacht worden ist. Jede andere Auslegung wäre unverständlich und unbefriedigend; sie würde dem Zweck des Gesetzes widersprechen.

Das Schwurgericht hat festgestellt, der Angeklagte habe, um die M. zur Duldung des Geschlechtsverkehrs zu nötigen, Gewalt angewendet, und deren Tod sei gerade durch diese Gewaltthatungen verursacht worden. Mit Recht ist hiernach der Beschwerdeführer wegen eines Versuches der schweren Notzucht nach § 178 StGB. verurteilt worden.